

Sozialversicherungsrecht und Einkommensteuerrecht für Auszubildende in kaufmännischen Bildungsgängen

1. Grundlagen

1.1 Rechtscharakter der Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist eine gesetzliche Zwangsversicherung, d.h. auch ohne oder sogar gegen den Willen der Betroffenen wird ein Mensch in dieses Schutzsystem einbezogen.

Das auslösende Merkmal ist die Schutzbedürftigkeit im Sinne der Gesetze, und dies gilt für alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden: mit der Aufnahme der Ausbildung oder einer sonstigen Arbeit wird man automatisch gegen bestimmte Existenzrisiken abgesichert. Auch Rentner, Arbeitslose und Studenten gehören grundsätzlich zu dem hier erfassten Personenkreis.

Die Sozialversicherung schützt bei Verlust oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit, weil ein Mensch in dieser Situation kein oder nur wenig Einkommen zur Sicherung seines Lebensunterhalts erzielen kann.

Der Zwang wird ausgeübt, weil viele Menschen freiwillig keine Vorsorge gegen die Risiken betreiben würden und dann im Notfall auf die Unterstützung des Staates angewiesen wären. Durch die Konstruktion des Systems fließen die unfreiwilligen Beiträge in einen gemeinsamen Topf der Versicherungsgemeinschaft, aus dem dann die erforderlichen Leistungen bezahlt werden können.

1.2 Zweige der Sozialversicherung und deren Sicherungszweck

Versicherungszweig	Risiko („Versicherungsfall“)
Rentenversicherung	Alter, vorzeitige Erwerbsminderung („Invalidität“)
Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosigkeit (einschl. Kurzarbeit)
Krankenversicherung	Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft
Pflegeversicherung	Pflegebedürftigkeit, sonstige eingeschränkte Alltagskompetenz
Unfallversicherung	Arbeitsunfall, Berufskrankheit

1.3 Träger und Gliederung der Zweige

Versicherungszweig	Träger
Rentenversicherung	Deutsche Rentenversicherung
Arbeitslosenversicherung	Bundesagentur für Arbeit
Krankenversicherung	Krankenkasse (Auswahl durch die Versicherten)
Pflegeversicherung	Pflegekasse (angegliedert an jeweilige Krankenkasse)
Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft, Unfallkasse des Bundeslandes

- Renten- und Arbeitslosenversicherung haben bundesweit nur einen Träger
- die Krankenversicherung weist als Folge der speziellen historischen Entwicklung ein gegliedertes System auf:
 - a) Betriebskrankenkassen, z.B. BKK (Firmenname oder Phantasie-name)
ursprünglich für ein Unternehmen oder als gemeinsame Kasse für mehrere angeschlossene Betriebe
 - b) Innungskrankenkassen, z.B. Vereinigte IKK (aus IKK Nordrhein und IKK Westfalen-Lippe)
ursprünglich für Arbeitnehmer in handwerklichen Betrieben
 - c) Bundesknappschaft
ursprünglich die alleinige Kasse für die Beschäftigten im Bergbau
 - d) Allgemeine Ortskrankenkassen, z.B. AOK Rheinland/Hamburg
ursprünglich die Kasse für alle sonstigen Beschäftigten außerhalb der 3 vorherigen Kassenarten
 - e) Ersatzkassen, z.B. Techniker Krankenkasse
ursprünglich als Alternative zu den 4 anderen Arten für spezielle Berufe oder Berufsgruppen

Bei erstmaliger Pflicht zur Krankenversicherung muss man sich bei einer selbstgewählten Krankenkasse anmelden, später kann man auf eigenen Wunsch zu einer anderen Kasse wechseln. Dabei stehen alle der oben genannten Kassenarten zur Verfügung.

- die Pflegeversicherung folgt in der organisatorischen Zuständigkeit der Krankenversicherung: durch die Wahlentscheidung zugunsten einer bestimmten Krankenkasse wird man automatisch in der dort angegliederten Pflegekasse aufgenommen
- in der Unfallversicherung ergibt sich die Zuständigkeit des Trägers durch die gesetzliche Abgrenzung: die Berufsgenossenschaften sind nach Branchen gegliedert und schützen die Arbeitnehmer in Industrie, Handwerk und Handels- bzw. Dienstleistungsunternehmen; Studenten, Schüler, Kindergartenkinder und weitere Personengruppen sind der jeweiligen Unfallkasse eines Bundeslandes zugeordnet. In Nordrhein-Westfalen heißt der hier zuständige Träger „Unfallkasse NRW“.

Die jeweiligen Bezeichnungen für die Träger sind gesetzlich geschützt, insbesondere „Krankenkasse“ und „Ersatzkasse“: damit ist die Unterscheidung zu den privaten Versicherungsunternehmen gewährleistet.

1.4 Sozialversicherung innerhalb des sozialen Sicherungsnetzes

Versicherung bedeutet: Mitgliedschaft in einer Risikogemeinschaft gegen Beitrags- oder Prämienzahlung. Es ist dabei unerheblich, ob die gesicherte Person oder ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) den Beitrag zahlt.

Das soziale Netz in Deutschland enthält weitere Bestandteile, die aber ausnahmslos aus Steuermitteln finanziert werden. Die folgende Gliederungsübersicht zeigt die „Säulen“ und zugehörige Sozialgesetze.

Soziale Vorsorge	Soziale Entschädigung	Soziale Förderung	Soziale Hilfen
Sozialversicherung	Kriegsopfer-/ Soldatenversorgung Kriminalitätsoffer- entschädigung Beamtenversorgung	Kinder-/Jugendhilfe Kinder-/Elterngeld Wohngeld BAföG	Grundsicherung - für Erwerbsfähige - im Alter oder volle Erwerbsminderung Sozialhilfe (allg.)

Bei den Entschädigungsregelungen liegt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der staatlichen Ebene vor, die Leistungen sollen ausdrücklich nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen: dazu gehören vor allem die Folgelasten aus dem 2. Weltkrieg, aber auch aktuell tote und verletzte Deutsche im Afghanistan-Konflikt,

2. Sozialversicherung

2.1 Rentenversicherung

Man unterscheidet die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung: letztere unterscheidet sich nur im Beitragssatz für die Arbeitgeber von der Grundform und wird im Weiteren vernachlässigt.

Alle Arbeitnehmer und einige Selbstständige sind rentenversicherungspflichtig, unabhängig von Einkommens- oder Vermögenssituation; die einzige Ausnahme bilden hier die „Mini-Jobs“ bis 450 € Monatsverdienst, bei denen man sich auf ausdrücklichen Antrag von der Zwangseinbeziehung befreien lassen kann.

Die Versicherten erhalten Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation), wenn ihre Erwerbsfähigkeit z.B. durch eine schwerwiegende chronische Erkrankung bedroht erscheint und sich durch die Maßnahme der gesundheitliche Zustand derartig verbessern lässt, dass der betroffene Mensch noch weitere Jahre im Erwerbsleben bleiben kann.

Altersrenten sichern die Existenz, wenn man wegen der nachlassenden körperlichen Leistungsfähigkeiten kein ausreichendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen könnte. Das Regeleintrittsalter ist zur Zeit 65 Jahre, die schrittweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr hat mit dem 01.01.2012 begonnen.

Erwerbsminderungsrenten (als „teilweise“ oder „voll“) kommen zur Auszahlung, wenn Menschen nicht mehr bis zur regulären Altersgrenze arbeiten können bzw. nur noch eingeschränkt belastbar sind.

Verstirbt eine versicherte Person, entfällt bei Familienangehörigen ein Teil des bisherigen Einkommens. Daher wird grundsätzlich mit zeitlicher Befristung eine Rente gewährt, damit die Existenzgrundlagen gesichert sind.

a) Waisenrente wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt, bei andauernder Ausbildung auch bis zum 27. Lebensjahr des Kindes, wobei eigenes Einkommen der über 18-Jährigen aber angerechnet wird.

b) Ehegatten werden, ebenfalls unter Anrechnung von eigenem Einkommen, im Grundfall 2 Jahre unterstützt; Verlängerungsstatbestände sind die Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren, eine Erwerbsminderung beim überlebenden Ehegatten oder das bereits vollendete 45. Lebensjahr beim Tod des Ehegatten.

Bei diesem erhöhten Anspruch sind die erkennbaren Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt der Grund für den verlängerten und finanziell höheren Rentenanspruch (55 % des Rentenanspruches des verstorbenen Ehegatten im Vergleich zu 25 % beim Grundanspruch).

Die Altersrente ergibt sich aus 4 Einflussgrößen bei ihrer Berechnung: den eingezahlten Rentenbeiträgen, der Rentenart (Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente), dem Renteneintrittsalter = vermutlichen Rentenbezugsdauer und dem „Aktuellen Rentenwert“, einem Faktor zur Berücksichtigung der Lohnentwicklung bei der arbeitenden Bevölkerung und der demographischen Entwicklung = dem Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenbeziehern.

Die Musterrente beträgt ca. 1.265 € monatlich, unterstellt aber 45 Jahre Beitragszahlung und einen Verdienst in Höhe des Durchschnitts der Bevölkerung in jedem dieser 45 Jahre. Die tatsächlichen Werte beim Eintritt in die Rente liegen derzeit im Bereich von < 1.000 € monatlich für Männer, bei Frauen sehr deutlich niedriger.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 18,9 %, wobei die Hälfte auf den Versicherten entfällt = 9,45 %. Die Beitragsbemessungsgrenze beschreibt das maximal für die Beitragserhebung heranzuziehende Einkommen und liegt bei 69.600,00 € jährlich (für den Monat 5.800 €). Wird z.B. ein Universitätsabsolvent mit einem Jahreseinkommen von 80.000 € eingestellt, werden aber nur von 69.600 € Beiträge berechnet.

Vergleich: $69.600 \times 9,45\%$ Arbeitnehmeranteil = 6.577,20 € Beiträge
 $80.000 \times 9,45\%$ Arbeitnehmeranteil = 7.560,00 € Beiträge (theoretisch)

=> damit im Jahr 982,80 € günstiger durch Grenzwertregelung

2.2 Arbeitslosenversicherung

Die Bundesagentur für Arbeit (mit den Arbeitsämtern vor Ort) hat die Aufgabe, mit allen geeigneten Maßnahmen jeden einzelnen Menschen dazu zu befähigen, einer Erwerbstätigkeit nach Neigung und Eignung nachzugehen und in Konsequenz aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die unentgeltliche Ausbildungs- und Berufsberatung soll in diesem Zusammenhang bereits die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt einbeziehen und die Interessenten in zukunftssträchtige bzw. benötigte Qualifikationen lenken: damit kann das höhere Risiko einer späteren Arbeitslosigkeit verringert werden, wenn man die erkennbar überlaufenen Ausbildungsberufe meidet. Die Vermittlung in Ausbildungs- oder sonstige Tätigkeiten ist ebenfalls unentgeltlich und setzt auch keine bereits geleisteten Beiträge zu dieser Versicherung voraus.

Arbeitslosengeld erhalten nur Versicherte, die in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf diese Leistung mind. 2 Jahre Beiträge gezahlt haben: für höchstens 1 Jahr erhält man 60 % des vorherigen Nettoentgelts, wenn man mind. 1 Kind unter 18 Jahren hat, beträgt der Leistungssatz 67 %. Nur bei älteren Arbeitslosen ab 50 Jahre ist ein Bezug dieser Leistung für 15 Monate, ab 58 Jahre für 24 Monate möglich.

Das in Abgrenzung zu anderen Leistungen auch Arbeitslosengeld I genannte Sicherungsinstrument ist eine Anspruchsleistung ohne Prüfung der Bedürftigkeit, also ob Vermögen vorhanden ist.

Alle Arbeitnehmer außer den Mini-Jobbern sind beitragspflichtig, der Beitragssatz ist 3,0 % (1,5 % für den Versicherten), die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 69.600 € jährlich (s Rentenversicherung).

Eine Vielzahl weiterer Leistungen dient zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

2.3. Krankenversicherung

Die Krankheit ist ein regelwidriger Zustand des Körpers, des Geistes oder der Seele, der Arbeitsunfähigkeit verursacht, aber durch medizinische Kunst behoben bzw. gebessert werden kann.

Die Versicherten erhalten auf Grund ihrer Beiträge alle erforderlichen Behandlungen einschl. Arzneimittel etc. im Prinzip unentgeltlich: die Eigenbeteiligung ist nach der Konstruktion des Systems die Ausnahme und soll vor allem die eigenverantwortliche Mitwirkung der Menschen fördern, also die gesunde Lebensführung zur Eindämmung der Risiken. Ohne diese finanziellen Beteiligungen müssten die Beiträge zur Krankenversicherung deutlich angehoben werden.

Neben den obigen Sachleistungen erhalten Versicherte mit Einkommensverlust während der Erkrankung das Krankengeld in Höhe von 90 % des üblichen Nettoentgelts, wenn bei längerer Erkrankung die 6-wöchige Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber ausgeschöpft ist (arbeitsrechtlicher Anspruch).

Der Beitragssatz beträgt einheitlich 15,5 %, wobei die Versicherten einen Anteil von 8,2 % zu tragen haben, die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 47.250 € jährlich (3.937,50 € monatlich).

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Mini-Jobber pflichtversichert. derzeitige Mitglieder können das gesetzliche System verlassen, wenn sie im 2. Jahr nacheinander die Grenze für die Versicherungspflicht überschreiten, also durch Tarifierhöhung im Lauf des Jahres und auch im Folgejahr darüber liegen: der Grenzwert beträgt 52.200 € jährlich (4.350,00 € monatlich). Ausnahme: bei Arbeitgeberwechsel oder der ersten Erwerbstätigkeit nach dem Studium mit einem Entgelt über dem Grenzwert tritt die Versicherungsfreiheit sofort ein.

Der große Vorteil der gesetzlichen Krankenversicherung ist die kostenlose Mitversicherung des Ehegatten und der Kinder, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Kinder sind bis zum 18. Lebensjahr immer einbezogen und darüber hinaus bei Schule und Studium bis zum 25. Lebensjahr ohne eigenen Beitrag versichert, wenn sie kein regelmäßiges monatliches Einkommen von über 385 € außerhalb einer Erwerbstätigkeit haben, also z.B. Zinseinnahmen.

Üben Schüler oder Studenten eine Beschäftigung aus, darf sogar bis zu 450 € monatlich verdient werden (also ein sogenannter Mini-Job). Die Einkommensregelung gilt auch für den Ehegatten.

2.4 Pflegeversicherung

Pflegebedürftigkeit ist zwar auch ein regelwidriger Zustand, aber im Gegensatz zur Krankheit nicht (mehr) behandlungsfähig, d.h. ärztliche Kunst kann keine Änderung herbeiführen. Der Maßstab ist die Hilfebedürftigkeit bei den alltäglichen Verrichtungen aus dem Bereich der Mobilität (Aufstehen, Bewegung in der Wohnung), der Hygiene (Waschen), der Ernährung (Zubereiten und Einnahme der Mahlzeiten) und der hauswirtschaftlichen Versorgung (Reinigen der Wäsche und der Wohnung, Einkaufen): dabei muss die erforderliche Hilfestellung mindestens 1,5 Stunden täglich ausmachen. Auch bei erheblicher Beeinträchtigung der sonstigen Alltagskompetenz durch Demenzerkrankung (geistiger Abbau) bestehen Leistungsansprüche.

Die Schwere der Beeinträchtigung wird in 4 Stufen ausgedrückt (3 Grundstufen und 1 Erweiterungssituation), die Leistungen sind in ihrem Umfang nach der Einstufung gestaffelt. Entweder erhält die versicherte Person die Pflegeleistung (ein kommerzieller Pflegedienst erbringt die erforderliche Hilfe) oder die Pflegekasse zahlt ein Pflegegeld an eine selbstbeschaffte Pflegekraft (niedriger als Betrag der Sachleistung, weil es eher als Anerkennung für die pflegenden Angehörigen konzipiert ist).

Kann die Hilfe nicht mehr in der Wohnung durchgeführt werden, erfolgt die Betreuung in einer stationären Einrichtung: es werden aber nur die Kosten für die Pflege übernommen, nicht für die Unterbringung und das Essen. Der Beitragssatz beträgt 2,05 % (Arbeitnehmer-Anteil 1,025 %), Kinderlose ab vollendetem 23. Lebensjahr müssen einen Zuschlag von 0,25 % zahlen (ohne Beteiligung des Arbeitgebers).

Die Regelung zur Beitragsbemessung und Versicherungspflicht entsprechen denen der Krankenversicherung.

2.5 Unfallversicherung

Im Unterschied zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung werden die Beiträge nur von den Arbeitgebern gezahlt, ihre Höhe hängt von der Lohnsumme und der Gefahrenklasse (Häufigkeit und Schwere der Unfälle) ab. Alle Arbeitnehmer sind geschützt, also auch Mini-Jobber und sonstige gelegentliche Aushilfskräfte.

Der Unfall ist ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das die Gesundheitsschädigung oder den Tod der versicherten Person verursacht. Die Versicherung schließt neben der eigentlichen Verrichtung der Erwerbstätigkeit am Arbeitsplatz auch den Weg zur und von der Arbeit ein.

Die Berufskrankheit entsteht durch eine länger andauernde Einwirkung von Einflüssen der Arbeitsverrichtung oder des unmittelbaren Arbeitsumfeldes (Lärm, Staub, Gase und Dämpfe etc.) auf den Versicherten und ist nach medizinischen Erkenntnissen der Hauptauslöser für eine chronische Erkrankung.

Droht durch die Belastungen eine chronische Erkrankung, übernimmt die Unfallversicherung alle erforderlichen Kosten für eine Umschulung und leistet während dieser Zeit finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Unterhalts des Versicherten und seiner Familie (Höhe in Abhängigkeit vom bisherigen Nettoentgelt, s. Folgeabsatz).

Der zuständige Träger erbringt alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und zahlt bei Einkommensausfall Verletztengeld in Höhe des Nettoentgelts, bei Dauerschädigung Verletztenrente je nach dem Grad der Erwerbsminderung: bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Jahresrente 2/3 des im letzten Jahr erzielten Entgelts, bei einer Teilschädigung den entsprechenden Prozentsatz. Beispiel: Nach Arbeitsunfall verbleibt eine Erwerbsminderung von 40 %, letztes Bruttojahresgehalt 36.000 € => $36.000 \text{ €} \times \frac{2}{3} \times 40 \% = 9.600 \text{ €}$ jährlich, damit 800 € monatlich. Beachte: Personen mit einer Teilschädigung sind aber weiterhin arbeitsfähig und erzielen daher Lohn und Gehalt, sind also nicht ausschließlich auf die Verletztenrente angewiesen.

Bei Tod der versicherten Person in Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit werden an den Ehegatten und die Kinder unter 18 bzw. 27 Jahre (s. Rentenversicherung) Hinterbliebenenrenten gezahlt.

Durch ein anderes Berechnungsverfahren sind die Renten der Unfallversicherung höher als die vergleichbaren Erwerbsminderungsrenten der Rentenversicherung: daher kämpfen viele gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer vor den Sozialgerichten darum, dass der medizinische Sachverhalt als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit anerkannt wird. Erklärung: Renten der RV werden aus dem Rentenkonto und damit dem gesamten Erwerbsleben berechnet, in der UV wird nur das letzte Jahresgehalt herangezogen (und das ist erfahrungsgemäß immer deutlich höher).

3. Grundsicherung für Erwerbsfähige (als Ergänzung zur Sozialversicherung)

Die soziale Versicherung ist mit den obigen 5 Zweigen vollständig dargestellt, weil das Versicherungsmerkmal der Beitragsleistung zu einer Risikogemeinschaft übereinstimmend gegeben ist. Aber: Jugendliche finden nach dem Schulabschluss keinen Ausbildungsplatz, Arbeitslose konnten nicht vermittelt werden und haben die Höchstbezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ...

In diesem Fall wird aus Steuermitteln eine Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts bereitgestellt, die Grundsicherung erbringt dabei erforderliche Sach- und Geldleistungen.

3.1 Verbesserung der Vermittlungsaussichten

Antragsteller und Leistungsbezieher müssen eigene Anstrengungen unternehmen (und nachweisen), eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Kommen die Berechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt bzw. bei Personen bis zum 23. Lebensjahr vollständig gestrichen werden. Bei den Letztgenannten wird in diesem Fall auf die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern verwiesen.

3.2 Wohnung und Heizung

Die Kosten für eine angemessene Unterkunft werden übernommen, die Größe richtet sich der Mitgliederzahl des Haushalts: Alleinstehende können nur 45 qm Wohnraum beanspruchen. Der Umzug in eine kleinere oder billigere Wohnung kann verlangt werden, wenn zum Zeitpunkt des Leistungsantrags die Angemessenheit nicht vorliegt.

3.3 Laufender Lebensunterhalt ("Hartz IV oder Arbeitslosengeld II")

Eine monatliche, pauschale Unterstützung wird gewährt, wenn Bedürftigkeit vorliegt, d.h. es werden Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Für Angehörige, die ebenfalls kein Einkommen haben, wird ein nach Lebensalter gestaffelter Satz für die Kinder als Zuschlag gezahlt, max. 80 % des Regelbedarfs. Ist auch der Ehegatte ohne Einkommen, erhalten beide Erwachsenen (die Eltern) jeweils nur 90% des Regelbedarfs monatlich. Dieser Regelbedarf für den Haushaltsvorstand beträgt 382,00 € seit dem 01.01.2013

4. Grundzüge des Einkommensteuerrechts

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig. Der Betrag der zu zahlenden Steuer ergibt sich aus der Höhe des zu versteuernden Einkommens.

4.1 Ableitung des zu versteuernden Einkommens

Die Gesamteinkünfte ergeben sich aus der Summe der Einkommensarten

- 1. Land- und Forstwirtschaft
- 2. Gewerbebetrieb
- 3. Selbstständige Arbeit
- 4. Nichtselbstständige Arbeit
- 5. Kapitalvermögen
- 6. Vermietung und Verpachtung
- 7. Sonstige

Einkünfte sind: Nr. 1 bis 3 der Gewinn aus Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben
Nr. 4 bis 7 die Differenz aus Einnahmen minus Werbungskosten

Gesamteinkünfte

- Altersentlastungsbetrag
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen
 - Freibetrag für Behinderung
 - Freibetrag für Kind(er)
- = zu versteuerndes Einkommen

4.2 Werbungskosten (nichtselbstständige Arbeit)

Dazu gehören alle Aufwendungen, die zwingend mit der Erzielung der Einkünfte zusammenhängen, d.h. ohne sie würde man überhaupt kein Einkommen erzielen. Die wesentlichen finanziellen Ausgaben fallen hier an für die Bewerbung für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte und Berufsschule, Gewerkschaftsbeitrag, Arbeitsmittel für die Berufsschule, berufstypische Bekleidung und deren Reinigung, ein beruflich bedingter Umzug, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit der bargeldlosen Gehaltszahlung. Ohne einen Belegnachweis im Einzelnen wird eine jährliche Pauschale von 1.000 € zuerkannt, bei geltend gemachten höheren Aufwendungen müssen diese aber vollständig (ab dem ersten Euro) nachgewiesen sein.

Bei den Beschaffungen für die Berufsschule kann man in der Regel einen angemessenen Pauschalbetrag für Stifte, Hefte und Papier, Batterien für den Taschenrechner ansetzen, Lehrbücher und Spendenbeitrag für den Förderverein können jeweils durch die erhaltenen Quittungen nachgewiesen werden.

4.3 Sonderausgaben

a) Vorsorge

Hier gelten vor allem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Zahlungen in einen Riester-Rentenvertrag

b) Sonstiges

Gezahlte Kirchensteuer, gesetzliche Unterhaltsleistungen, Beiträge und Spenden an eine politische Partei und/oder gemeinnützige Vereine und Organisationen,

4.4 Außergewöhnliche Belastungen

Im Grundfall sind Kosten der Lebensführung nicht abzugsfähig: Praxisgebühr und Zuzahlungen bei Arzneien und Krankenhausbehandlung oder Zahnersatz, Klassenfahrten, Vermögensschäden ohne Versicherungsschutz können ausnahmsweise geltend gemacht werden. Ein steuermindernder Effekt tritt aber erst nach Überschreiten einer Belastungsgrenze von 4% des Einkommens ein, d.h. der Steuerpflichtige war in diesem Kalenderjahr in erheblichem Maße - außergewöhnlich - finanziell belastet und soll dafür teilentschädigt werden.

4.5 Steuerfreie Einkünfte

a) Minijob bis 450 € monatlich

b) Aufwandsentschädigungen für bestimmte, in der Regel gemeinnützige Tätigkeiten: dazu gehört insbesondere die Übungsleiterpauschale, die vom Sportverein für Trainer/Betreuer im Freizeit-/Jugendbereich gezahlt wird

c) Kapitaleinkünfte bis 801 € bzw. 1.602 € bei Verheirateten

Es gilt ein Sparerfreibetrag von 750 € und eine zugehörige Werbungskostenpauschale von 51 € je Person

d) Jahreseinkommen kleiner oder gleich Grundfreibetrag von 8.130,00 € p.a.

4.6 Lohnsteuer

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, als Vorwegzahlung auf die später festzustellende Einkommensteuer diese Abgabe - nach Ermittlung der Leistungspflicht - vom Bruttoentgelt einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Im Zuge der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die endgültige Höhe der Steuerpflicht festgestellt und die bereits geleistete Lohnsteuer angerechnet, d.h. es kommt zu einer Steuererstattung oder einer Steuernachzahlung. Für die vorläufige Erhebung sind die Eintragungen der elektronischen Steuerkarte wesentlich, für deren Ausstellung und Änderung (Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes) die Gemeinde verantwortlich ist:

- a) Steuerklasse: eins = nicht verheiratet
zwei = nicht verheiratet und Kinderfreibetrag gilt (mind. ½ bei Teilung zwischen den Eltern)
drei = verheiratet und Alleinverdiener oder Ehegatte in Klasse fünf
vier = verheiratet und beide Ehegatten haben diese Steuerklasse gewählt
fünf = verheiratet und Ehegatte in Klasse drei
sechs = eine weitere Tätigkeit neben der Hauptbeschäftigung („zweite Steuerkarte“)
- b) Kinderanzahl
- c) sonstiger vom Finanzamt vermerkter Freibetrag auf Antrag des Steuerpflichtigen

4.7 Solidaritätszuschlag

Derzeit werden 5,5% der Einkommensteuerschuld als „Soli“ zusätzlich erhoben, d.h. z.B. im Laufe des Jahres vom jeweiligen Lohnsteuerbetrag (und nicht 5,5% vom Einkommen!).

4.8 Abgeltungssteuer Kapitaleinkünfte

Gutschriften für Zinsen, Dividenden und sonstige Kapital- oder Beteiligungserträge erfolgen nur in Höhe von 75% des Bruttoertrags, weil die kontoführende Bank gesetzlich verpflichtet ist, 25% der Einnahme in Form einer Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen: dies unterbleibt nur bei einem gültigen Freistellungsauftrag. Die Steuerpflicht ist damit endgültig erfüllt, auch bei höherem persönlichem Steuersatz. Sparer mit geringerer Zahlungsverpflichtung (Steuersatz < 25 %) erhalten einen Teil der bereits gezahlten Abgeltungssteuer im Zuge ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zurück.

4.9 Steuersatz

Der Steuertarif (= Satz) ist nicht einheitlich, z.B. 20%, sondern progressiv proportional gestaltet:

- Grundfreibetrag von 8.130,00 € p.a. bedeutet, dass auf Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Einkommensteuer erhoben wird (wenn erfolgt, vollständige Erstattung im Wege der Steuererklärung)
- Eingangssteuersatz 14% ab 8.130,01 € bis zu einem Wert von 42% ansteigend
- „Reichensteuersatz“ 45% ab einem Jahreseinkommen von 250.000 € bzw. 500.000 € für Verheiratete

Die mit steigendem Einkommen verbundene Abgabenbelastung wird vielfach als ungerecht oder leistungshemmend angesehen, weil der Staat von jedem zusätzlich verdienten Euro immer mehr wegnimmt. Auf der anderen Seite spiegelt die Gestaltung des Tarifs die Idee der Steuergerechtigkeit wider, dass jeder Mensch nach seiner individuellen Belastbarkeit einen Beitrag leistet, damit die Gesellschaft ihre gemeinschaftlichen Aufgaben mit ausreichender finanzieller Ausstattung leisten kann.